



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Schaefer Kalk GmbH & Co. KG Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 28. Januar 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 18.10.2019, eingegangen am 21.10.2019, zuletzt ergänzt am 24.04.2025 wird der

Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
Louise-Seher-Straße 6
65582 Diez

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den

Grundstücken in	65614 Beselich	
Gemarkungen	Niedertiefenbach	Schupbach
Flur	5 und 6	27
Flurstück	21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 48, 49, 50, 51, 52, 54 und 47, 70, 71, 72, 73, 74, 75	1, 2 und 4

einen Kalksteinbruch („Hengen Nord“) mit einer Abbaufäche von 16,06 ha nach Ziffer 2.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Förderstraße ab Anbindung an den bestehenden Kalksteinbruch „Schneelsberg NO“.

Die Anlage darf ausschließlich zu folgenden Zeiten betrieben werden:
Montags bis freitags von 06:00 bis 20:00 Uhr sowie samstags von 06:00 bis
14:00 Uhr.

Die Verfüllung von Abraum und Unverwertbarem in den Steinbruch „Schneelsberg NO“ ist Gegenstand eines parallelen immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren und somit nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Das Aufbringen von Oberboden auf der Halde des stillgelegten „Löhrbruchs“, die Abgabe von Oberboden an Landwirte zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sowie die Verfüllung von Abraum und Unverwertbarem in den immissionsschutzrechtlich stillgelegten Steinbruch „Schneelsberg Alt“ sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

Die Weiterverarbeitung des verwertbaren Kalkgestein in der stationären Aufbereitungsanlage, der Kalkbrennanlage, den dortigen Aufbereitungsanlagen sowie der Hydratanlage sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Anlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt III genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 10. Februar 2026 bis 23. Februar 2026 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-gießen.hessen.de unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachung“ anwählen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 15:30, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Zudem ist ab dem 10. Februar 2026 eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Hinweis:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden:
Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen.
Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 23. März 2026.

Gießen,
den 28.01.2026

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: 1060-43.1-53-a-1770-01-00016#2018-00001**